

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die die bisherige einheitliche Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) abgelöst hat. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind zur Durchführung der in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung nicht ausreichend. Dies gilt auch für die im Weingesetz entsprechenden Ermächtigungen im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 216 GMO.

Um die außergewöhnlichen EU-Maßnahmen zur Marktstützung in Deutschland durchführen zu können, sind daher die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes und des Weingesetzes an die GMO anzupassen.

Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind weitere Änderungen angezeigt. Dies betrifft die Bezeichnung der Bundesministerien, die nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend sind, die Einfügung von Vorschriften zum Datenschutz sowie weitere Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne ErfüllungsaufwandBund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da in Bezug auf den Landwirtschaftssektor ausschließlich Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen werden, entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. September 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
agrarmarktrechtlicher Bestimmungen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Marktorganisationsgesetzes**

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Wörter „Erster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über die Einfuhr für das Verbringen von Marktordnungswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Union im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung gehören, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sobald die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden oder wenn einer der Tatbestände des Artikels 78 Absatz 1 oder des Artikels 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfüllt wird; dies gilt auch dann, wenn die Ware nicht einfuhrabgabenpflichtig ist;“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden
 - aaa) das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ und
 - bbb) das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.
4. In der Überschrift vor § 6 werden die Wörter „Zweiter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt und das Wort „Besondere“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Besondere“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden
 - aaa) die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ und
 - bbb) die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben c, d, e, und f werden wie folgt gefasst:
 - „c) Übergangsbeihilfen,
 - d) Denaturierungsbeihilfen,

- e) Nichtvermarktungsbeihilfen,
 - f) Beihilfen an Erzeuger und Käufer,“.
 - bbb) Der Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
 - „j) Beihilfen an Erzeuger oder Agrarorganisationen für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel, für die Ernte von Marktordnungswaren vor deren Reife oder für das Nichterten von Marktordnungswaren einschließlich der Verwaltungskosten,“.
 - ccc) Die Buchstaben r und s werden wie folgt gefasst:
 - „r) Beihilfen zur Produktionsverringerung oder Aufgabe der Produktion,
 - s) Beihilfen an Agrarorganisationen sowie zu Betriebsfonds oder anderen Fonds dieser Organisationen,“.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „im Rahmen von Verbilligungsaktionen zugunsten des Verbrauchers während der Dauer der Aktion“ werden durch die Wörter „im Rahmen einer Verbilligung der Abgabe von Marktordnungswaren“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Vergünstigungen“ wird durch das Wort „Vergünstigung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes über das Branntweinmonopol“ durch das Wort „Alkoholsteuergesetzes“ ersetzt.
6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vermarktungsnormen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 über Vermarktungsvorschriften, insbesondere Vermarktungsnormen oder Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen (Bezeichnungen), hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren sowie über

1. bestimmte Voraussetzungen unter denen Marktordnungswaren zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, beworben, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht oder ein- oder ausgeführt werden dürfen oder müssen,
2. Verbote oder Beschränkungen für die in Nummer 1 bezeichneten Tätigkeiten,
3. die Bezeichnung, die Kennzeichnung, die Aufmachung, die Verpackung oder die Mengen- und Gewichtseinheiten von Marktordnungswaren,

soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 kann auch bestimmt werden, dass Vermarktungsvorschriften ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden, dass für Marktordnungswaren, für die Vorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der gesetzlichen Vermarktungsnorm geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit oder -klasse beziehen.

(3) § 6 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Branntweinmonopol“ durch das Wort „Alkoholsteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Branntweinmonopol“ durch das Wort „Alkoholsteuergesetzes“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Absatz 5, § 21 Satz 1, § 24 Absatz 1, 2 und 3, § 28 Nummer 3 und 4, § 32 Absatz 1, § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 3 und § 40 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Branchenvereinbarungen und Preisberichterstattung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 erforderlich ist, Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich Branchenvereinbarungen und der Markt- und Preisberichterstattung zu erlassen.“

10. § 9a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ werden durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
- c) Nach den Wörtern „bei anderweitigen Verpflichtungen,“ werden die Wörter „insbesondere bei Grundanforderungen und Standards,“ eingefügt.
- d) Nach dem Wort „Vergünstigungen“ wird jeweils die Angabe „nach § 6“ gestrichen.
11. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Außergewöhnliche Maßnahmen zur Marktstützung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies im Rahmen von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über

1. Maßnahmen gegen drohende oder eingetretene Störungen bestimmter Märkte, die durch erhebliche Preissteigerungen oder Preisrückgänge auf dem Binnenmarkt oder Märkten in Drittländern oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen worden sind, oder
2. Maßnahmen zur Stützung bestimmter Märkte auf Grund von Marktstörungen,
 - a) die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können,
 - b) die auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit durch Lebensmittel oder landwirtschaftliche Erzeugnisse und infolge von Krankheiten oder von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind, oder
 - c) auf Grund einer sehr schnellen Verschlechterung der Erzeugungs- und Marktbedingungen

(außergewöhnliche Maßnahmen) erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren sowie über Voraussetzungen, Umfang und Höhe von Vergünstigungen bei den außergewöhnlichen Maßnahmen, soweit die Vergünstigungen nach den Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund der Ermächtigungen der §§ 6, 6a, 7, 8, 9, 9a und 12 können auch zur Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen erlassen werden. Vergünstigungen bei außergewöhnlichen Maßnahmen können, auch in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 8, 9, 9a und 12, miteinander verknüpft werden, wenn Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dies vorsehen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder in Rechtsverordnungen auf Grund der in Absatz 2 bezeichneten Ermächtigungen kann, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3

vorgesehen ist, bestimmt werden, dass Agrarorganisationen außergewöhnliche Maßnahmen ganz oder teilweise durchführen oder an der Durchführung mitwirken.

(4) Soweit es Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 den Mitgliedstaaten überlassen, außergewöhnliche Maßnahmen ganz oder teilweise anzuwenden oder bei der Anwendung die in Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 enthaltenen Entscheidungsrechte auszuüben, kann in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder auf Grund der in Absatz 2 bezeichneten Ermächtigungen, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, die ganze oder teilweise Anwendung oder Ausübung von Entscheidungsrechten nach Maßgabe des Satzes 2 vorgesehen werden. Die Anwendung und Ausübung von Entscheidungsrechten dürfen nur erfolgen, soweit dies

1. zur sachgerechten Durchführung der Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dienlich ist oder
2. aus sachlichen Gründen geboten erscheint.

In den in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen können insbesondere

1. Einzelheiten der Berechnung von Vergünstigungen geregelt werden oder
2. Beträge für Nichtmitglieder einer Agrarorganisation festgesetzt werden, die den tatsächlichen Kosten entsprechen, die der Agrarorganisation bei der ganzen oder teilweisen Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen entstehen und die bei der Berechnung der Vergünstigung in Abzug zu bringen sind.

(5) Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Länder Maßnahmen nach Absatz 1 durchführen oder an der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 können auch in den Fällen des Satzes 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlich oder nach Absatz 4 Satz 2 dienlich oder geboten erscheint und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.“

12. Der bisherige § 9b wird § 9c und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9c

Außergewöhnliche Maßnahmen zur Marktstützung
auf Antrag mit finanzieller Beteiligung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium kann bei den zuständigen Stellen der Europäischen Union außergewöhnliche Maßnahmen zur Marktstützung mit finanzieller Beteiligung des Bundes, der Länder oder der Erzeuger, die in Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorgesehen sind, beantragen, soweit für diese außergewöhnliche Maßnahme

1. die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zur finanziellen Beteiligung durch den Bund vorliegt oder
2. sichergestellt ist, dass die finanzielle Beteiligung durch die für die Durchführung zuständigen Länder aufgebracht wird, oder
3. die finanzielle Beteiligung, auch zusammen mit einer finanziellen Beteiligung nach Nummer 1 oder 2, durch Beiträge der Erzeuger nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgebracht wird.

Ein Antrag darf im Falle der finanziellen Beteiligung von Ländern nur im Benehmen mit diesen Ländern gestellt werden. Ein Anspruch, dass ein Antrag nach Satz 1 gestellt wird, besteht nicht.

(2) Die Durchführung einer außergewöhnlichen Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sich nach § 9b, soweit sich nichts Abweichendes nach Absatz 3 oder auf Grund des Absatzes 3 ergibt.“

- c) In Absatz 3 werden

- aa) in Satz 1 Nummer 1 das Wort „Sondermaßnahmen“ durch die Wörter „außergewöhnliche Maßnahmen“ ersetzt,

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ das Wort „außergewöhnlichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 1, des § 7 und des § 8 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „vertritt“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob dies eine Agrarorganisation ist,“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Sondermaßnahme“ durch die Wörter „außergewöhnliche Maßnahme“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an einer außergewöhnlichen Maßnahme“ eingefügt.
- dd) In Satz 6 wird das Wort „Sondermaßnahmen“ durch die Wörter „außergewöhnliche Maßnahmen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden
- aa) das Wort „Sondermaßnahme“ durch die Wörter „außergewöhnlichen Maßnahme“ und
 - bb) die Angabe „§§ 6, 8, 9a, 9c, 13, 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 6, 6a, 8, 9, 9a, 9b, 9e, 13, 15 und 16“
- ersetzt.
13. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

„§ 9d

Weitere Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung ohne Antrag

(1) Rechtsverordnungen auf Grund der Ermächtigungen der §§ 6, 6a, 7, 8, 9, 9a, 9b und 12 können auch erlassen werden, soweit ein Rechtsakt nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Maßnahmen ermächtigt, solche unter Verwendung nationaler Finanzmittel zu gewähren, und die innerstaatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

(2) Soweit Regelungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorsehen, dass außergewöhnliche Maßnahmen unbeschadet haushaltsrechtlicher Voraussetzungen nur unter finanzieller Beteiligung der Erzeuger oder von Erzeugerverbänden erbracht werden können, wird das Bundesministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren

1. bei der Leistung von Beiträgen und
2. bei der Erstattung nicht verausgabter Beiträge.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere

1. die außergewöhnlichen Maßnahmen, bei denen Beiträge in Betracht kommen,
2. nähere Anforderungen an einen Erzeuger,
3. nähere Anforderungen an einen Erzeugerverband,
4. die gemeinsame Leistung aller Beiträge für eine außergewöhnliche Maßnahme durch einen Erzeugerverband,
5. Mindest- oder Höchstbeträge für die Beiträge eines Erzeugers, für die Summe aller Beiträge oder für den Anteil der Beiträge eines Erzeugers an der Summe aller Beiträge für eine Maßnahme,
6. die Anwendung von Sicherheiten zur Absicherung der Beiträge oder
7. ein Betrag, unterhalb dessen die Erstattung nicht verausgabter Beiträge im Einzelfall ausgeschlossen ist, wobei dieser Betrag nicht größer als der nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Maßgaben bei der Auszahlung von Kleinbeträgen zur Anwendung kommende Betrag sein darf, jedoch mindestens drei Euro beträgt,

geregelt werden. Der Anspruch auf Teilnahme an einer außergewöhnlichen Maßnahme richtet sich ausschließlich nach den Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes. Nicht verausgabte Beiträge werden vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach

Satz 1 anteilmäßig erstattet. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Erstattung von Beiträgen, die für außergewöhnliche Maßnahmen verausgabt worden sind, ist ausgeschlossen.“

14. Der bisherige § 9c wird § 9e und wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Ausfuhrerstattungen“ werden die Wörter „oder über außergewöhnliche Maßnahmen zur Marktstützung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 6“ durch die Wörter „über Vergünstigungen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ werden durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 und 8“ durch die Wörter „§§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach den §§ 6 und 8 zur Erstattung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen“ durch die Wörter „nach den §§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d, zur Erstattung von zu Unrecht gewährten rechtlich erheblichen Vorteilen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 6 und 8“ wird durch die Wörter „§§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d,“ ersetzt.

bb) Die Wörter „die gewährte Vergünstigung“ werden durch die Wörter „der gewährte rechtlich erhebliche Vorteil“ ersetzt.

16. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beweislast

Der Begünstigte trägt, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 etwas anderes vorsehen, auch nach Empfang eines rechtlich erheblichen Vorteils nach § 6, § 8 oder § 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d, in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der für die Gewährung des rechtlich erheblichen Vorteils zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des rechtlich erheblichen Vorteils bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.“

17. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren bei Abgaben zu Marktordnungszwecken und

2. die

- a) Voraussetzungen dieser Abgaben und
- b) die Höhe dieser Abgaben einschließlich der Einzelheiten der Berechnung der Abgabenhöhe, insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzzeiträumen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesrates, soweit der eigentlichen Abgabenerhebung ein selbständiges Verwaltungsverfahren vorgeschaltet ist, das von den Ländern durchgeführt wird. § 6 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Rechtsverordnungen auf Grund des § 9b Absatz 3“ werden durch die Wörter „auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Forderungsberechtigter“ durch das Wort „Begünstigter“ ersetzt.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine Vergünstigung in Anspruch nimmt oder an einer Intervention teilnimmt (Begünstigter), hat, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden. Das Gleiche gilt für denjenigen, der, ohne Begünstigter zu sein,

1. Marktordnungswaren

- a) erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet,
- b) zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, bewirbt, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
- c) ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
- d) besitzt oder

2. Eigentümer, Besitzer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen ist,

soweit dies zur Überwachung der in § 1 Absatz 2 genannten Regelungen erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Forderungsberechtigte“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.

21. In der Überschrift vor § 18 werden die Wörter „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

23. Vor § 31 werden die Wörter „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ und die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

24. In § 31 Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, i, k, m, n, o, p, q und t und Nummer 2, §§ 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d, 15, 16, 21 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,
2. nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, g, h, j, l, r und s und § 6a Absatz 1 die Marktordnungsstelle“.

25. Nach § 34 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Datenschutz

§ 34a

Betriebsdaten

- (1) Betriebsdaten sind die in der Anlage bezeichneten Daten,
 1. die zur Durchführung
 - a) von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen,
 - b) dieses Gesetzes oder
 - c) der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erhoben oder übermittelt werden oder
 2. die bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften im Sinne der Nummer 1 erhoben werden.
- (2) Betriebsdaten, auf die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 die Abgabenordnung anwendbar ist, sind von Absatz 1 ausgenommen.

§ 34b

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
von Daten durch die zuständige Behörde

Die nach diesem Gesetz oder auf Grund des § 31 Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde erhebt, verarbeitet und nutzt in ihrem Zuständigkeitsbereich Betriebsdaten nach § 34a Absatz 1 zum Zweck der Durchführung und Überwachung von Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1.

§ 34c

Übermittlung von Daten

- (1) Die nach diesem Gesetz oder auf Grund des § 31 Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt Betriebsdaten nach § 34a Absatz 1 zum Zweck der Rechts- und Fachaufsicht an die hierfür zuständige Behörde, soweit dies in Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen ist.
- (2) Sind für die Durchführung und Überwachung einer Vorschrift im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1 mehrere Behörden zuständig, so übermitteln diese sich wechselseitig Betriebsdaten nach § 34a Absatz 1 zum Zwecke der Durchführung und Überwachung, soweit dies im Rahmen von Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen ist.
- (3) Hat ein Betrieb mehrere Standorte, so übermittelt die nach diesem Gesetz oder auf Grund des § 31 Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde der für die weiteren Standorte zuständigen Behörde Betriebsdaten nach § 34a Absatz 1 zum Zwecke der Durchführung und Überwachung von Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1.

§ 34d

Löschungsfristen

- (1) Die Betriebsdaten sind durch die die Daten verarbeitenden Behörden unverzüglich zu löschen, sobald die Daten zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht

mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Daten erhoben worden sind.

(2) An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, soweit einer Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 34e

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren und technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung zu regeln, um Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1 sachgerecht durchzuführen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage an die jeweils geltenden Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 anzupassen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

26. Nach § 34e werden die Wörter „Sechster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

a) § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, § 9b Absatz 2 oder § 9d Absatz 1,

b) § 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 9b Absatz 2 oder § 9d Absatz 1,

c) § 6a Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 9a Satz 1 oder § 12 Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9b Absatz 2 oder § 9d Absatz 1,

d) § 9b Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9d Absatz 1,

e) § 9d Absatz 2 Satz 1, § 21 Satz 1 Nummer 3 oder § 24 Absatz 1 oder

f) § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16, oder § 21 Satz 1 Nummer 4

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Wörter „Buchstabe a bis e“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 3 Buchstabe f und Nummer 4“ ersetzt.

28. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „besondere“ gestrichen.

29. Vor § 39 werden die Wörter „Siebenter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.

30. Vor § 41 werden die Wörter „Achter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 9“ ersetzt.

31. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „geregelt“ das Wort „besondere“ gestrichen.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „von“ das Wort „besonderen“ gestrichen.

32. Folgender § 44 wird angefügt:

„§ 44

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Ablauf des 30. April 2016 ist § 4 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 sind § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Solange nicht auf Grund des § 6a neue Regelungen getroffen worden sind, ist, auch soweit dies zur Vermeidung von Lücken in der Bußgeldbewehrung erforderlich ist, hinsichtlich der Vorschriften, die auf Grund des § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, das Handelsklassengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Auf Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] entstanden sind, ist § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Handelsklassengesetzes vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(5) Für Rechtsverordnungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] auf Grund dieses Gesetz erlassen worden sind, gilt bis zu ihrer erstmaligen Änderung nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] die Anlage unmittelbar.“

33. Nach dem neuen § 44 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu den §§ 34a Absatz 1 und 34e Absatz 2)

Betriebsdaten

I. Allgemeine Angaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem MOG

1. Name und Vorname oder Firma,
2. Kurzbezeichnung des Betriebsgegenstands,
3. Länderkennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer,
4. Länderkennzeichen, Postleitzahl und Ort jeweils des Postfachs sowie das Postfach,
5. Telefonnummer, Faxnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Homepage,
6. falls abweichend von Nummer 1 bis 5: Unternehmensleitung, Vertreter und Empfänger jeweils mit Name, Straße oder Postfach, Postleitzahl, Ort, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax-, Mobilfunknummer,
7. Handelsregisternummer,
8. zuständiges Amtsgericht,
9. Stand Handelsregisterauszug,
10. Nebenadressen, Standorte,
11. Zahlbeträge und Angaben zur Bewilligung der Maßnahme.

II. Maßnahmespezifische Daten

1. Name, Anschrift und Registriernummer der Betriebsteile nach Viehverkehrsverordnung,
2. Betriebsnummer nach InVeKoS-Verordnung,
3. Nachweise über vorgeschaltete Verwaltungsverfahren,
4. landwirtschaftlich genutzte Fläche und Art ihrer Nutzung,

5. von der Maßnahme betroffene Marktordnungswaren und deren Menge,
6. Produktionsdatum und Produktionsort der Marktordnungsware,
7. Adresse und Zulassungsnummer des Lagerortes,
8. Anzeige/Notifizierung der Durchführung oder der Absicht eines Maßnahme relevanten Handelns,
9. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (= Verbrauchssteuernummer),
10. Steuernummer, zuständiges Finanzamt,
11. Zoll- bzw. EORI-Nummer,
12. Tag der Insolvenzeröffnung, Art des Insolvenzverfahrens,
13. Sicherheiten,
14. Maßnahme bezogene Bankverbindungen.

III. Angaben im Zusammenhang mit der Kontrolle

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Adressaten der Maßnahme,
2. Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Kontrollen sowie den bei den Kontrollen auskunftserteilenden Personen,
3. Angaben zum Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrollen,
4. Angaben zu den eingesehenen Dokumenten,
5. Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen,
6. Feststellungen der Kontrollen, insbesondere Angaben zur Anzahl, zum Gewicht und zum Zustand der von der Maßnahme betroffenen Marktordnungswaren und zur Größe der vermessenen Flächen,
7. Bewertung der Feststellungen,
8. Angaben zur Notwendigkeit zusätzlicher Kontrollen des Adressaten der Maßnahme,
9. Sanktionierung.“

Artikel 2

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Das Agrarmarktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der § 5 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 5a Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten“.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen und Beschlüsse von anerkannten Agrarorganisationen erforderlich ist, Vorschriften über das Verfahren sowie den Inhalt, Gegenstand und geografischen Anwendungsbereich der Vereinbarungen und Beschlüsse zu erlassen, soweit die genannten Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(2) Soweit es der Rechtsakt der Europäischen Kommission den Mitgliedstaaten überlässt, die Maßnahme ganz oder teilweise anzuwenden, oder Optionen zu deren Ausübung vorsieht, kann in Rechtsverordnungen nach Absatz 1

1. die ganze oder teilweise Anwendung angeordnet oder
 2. die Ausübung von Optionen vorgenommen
- werden, soweit es zur Beseitigung des schweren Ungleichgewichts auf den Märkten sachlich gerechtfertigt ist.“

Artikel 3

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In die den 10. Abschnitt betreffende Zeile werden nach dem Wort „Verbraucherinformation“ die Wörter „und Destillation in Krisenfällen“ angefügt.
 - b) Nach der § 52a betreffenden Zeile wird folgende § 52b betreffende Zeile eingefügt:
„§ 52b Destillation in Krisenfällen“.
2. In der Bezeichnung des 10. Abschnitts werden nach dem Wort „Verbraucherinformation“ die Wörter „und Destillation in Krisenfällen“ angefügt.
3. In § 3c Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ eingefügt.
4. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Destillation in Krisenfällen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann bei der Europäischen Kommission nach Artikel 216 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beantragen, dass Vergünstigungen für die Destillation von Wein aus Finanzmitteln des Bundes oder der Länder gewährt werden können, um

1. erheblichen Preissteigerungen oder Preisrückgängen auf dem Binnenmarkt oder Märkten in Drittländern,
2. erheblichen Marktstörungen, die auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche Gesundheit durch Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 oder
3. einer erheblichen Verschlechterung der Erzeugungs- und Marktbedingungen durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Pflanzenseuchen oder erheblichen Schädlingsbefall,

die zu einer drohenden Störung des deutschen Weinmarktes insgesamt oder von Teilen davon führen oder zu einer bereits eingetretenen Störung des deutschen Weinmarktes insgesamt oder von Teilen davon geführt haben (Krisenfall), Rechnung tragen zu können. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn

1. die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zur Bereitstellung der Finanzmittel des Bundes vorliegt oder
2. sichergestellt ist, dass die Finanzmittel durch die zuständigen Länder aufgebracht werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Weinbaubetriebe verpflichtet sind, Wein zu destillieren, soweit nur dadurch wirksam ein Krisenfall in angemessener Frist bewältigt werden kann.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung einer verpflichtenden oder freiwilligen Destillation zu regeln.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit

1. die Länder Finanzmittel zur Durchführung zur Verfügung stellen oder
2. die Länder die Maßnahmen durchführen oder an der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken.

Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 können im Falle des Satzes 1 Nummer 2 auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur unmittelbaren Abwehr eines Krisenfalles erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Handelsklassengesetzes

Das Handelsklassengesetz vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Nummer 2“ die Wörter „oder entsprechende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie der in § 1 Abs. 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ gestrichen.
4. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

Artikel 5

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Dieses Gesetz dient auch der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union und Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Absatzes 1.“
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Rechtsverordnungen in besonderen Fällen

Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten im Sinne des § 1 Absatz 1a erforderlich und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes, des Handelsklassengesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes und des Agrarmarktstrukturgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die die bisherige einheitliche Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) abgelöst hat. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor für Fälle von drohenden oder bereits eingetretenen Marktstörungen, auch solchen, die auf Beschränkungen des freien Warenverkehrs im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen oder auf einem Vertrauensverlust der Verbraucher beruhen oder bei spezifischen Problemen.

Nach Artikel 219 GMO kann die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte die Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder Preisrückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht. Dazu können – soweit dies erforderlich ist – insbesondere Maßnahmen in Betracht kommen, die den Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte von in der GMO vorgesehenen Maßnahmen ausdehnen oder ändern, die Ausfuhrerstattungen vorsehen oder mit denen Einfuhrzölle, ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume ausgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist. Aus unabwiesbaren Dringlichkeitsgründen können die Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte der Kommission im Dringlichkeitsverfahren erlassen werden, die umgehend in Kraft treten und die anwendbar sind, solange keine Einwände des Europäischen Parlaments oder des Rates erhoben werden. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien erlassen.

Artikel 219 GMO basiert materiell auf dem Artikel 186 (Störungen hinsichtlich der Binnenmarktpreise) der bisherigen EGMO (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007), der Anwendungsbereich ist jedoch erheblich ausgeweitet worden.

Artikel 220 GMO sieht vor, dass die Kommission für die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier sowie Geflügelfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen treffen kann, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können oder um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit oder infolge von Krankheiten oder von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrauensverlust der Verbraucher gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit bestimmten Ausnahmen, die von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsaktes nach dem Dringlichkeitsverfahren auf weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt werden können.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen werden auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats erlassen. Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben, bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Höhe von 60 %.

Artikel 220 GMO beruht auf den Artikeln 44 bis 46 der bisherigen EGMO und hat den Anwendungsbereich der möglichen Marktstützungsmaßnahmen aufgrund eines Vertrauensverlustes auf Auswirkungen infolge von Risiken für die pflanzliche Gesundheit und infolge von Pflanzenseuchen sowie auf weitere landwirtschaftliche Er-

zeugnisse ausgeweitet. Auf der Grundlage des Artikels 45 der bisherigen EGMO konnte die Kommission Sondermaßnahmen betreffend den Vertrauensverlust der Verbraucher bislang nur für die Sektoren Geflügelfleisch und Eier treffen.

Nach Artikel 221 GMO kann die Kommission Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme erlassen. Nach Absatz 1 können Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen werden, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen der GMO abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. Nach Absatz 2 können in Fällen äußerster Dringlichkeit in Situationen, in denen eine sehr schnelle Verschlechterung der Erzeugungs- und Marktbedingungen droht, unter bestimmten Voraussetzungen im Wege von sofort geltenden Durchführungsrechtsakten von der Kommission Maßnahmen erlassen werden. Solche Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme dürfen nur dann von der Kommission getroffen werden, wenn der Erlass von Sofortmaßnahmen nach den Artikeln 219 oder 220 GMO nicht möglich ist.

Artikel 221 GMO beruht in seiner Grundstruktur auf dem Artikel 191 der bisherigen EGMO (Dringlichkeitsmaßnahmen) und enthält weitere Spezifizierungen der Bedingungen und Voraussetzungen für Maßnahmen aufgrund dieser Rechtsgrundlage.

Nach Artikel 222 GMO kann die Kommission bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten Durchführungsrechtsakte erlassen, die die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Vereinbarungen und Beschlüssen von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden vorsehen. Dabei können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinbarungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit sieben spezifischen Kategorien gemeinsamer Maßnahmen, in allen in Artikel 1 Absatz 2 GMO genannten Sektoren, zeitlich befristet vom Kartellverbot freigestellt werden, z. B. bezüglich Marktrücknahmen oder kostenloser Verteilung der Erzeugnisse, gemeinsamer Absatzförderungsmaßnahmen oder Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen. Eine Freistellung vom Kartellverbot kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Kommission bereits eine der Maßnahmen nach den Artikeln 219 bis 221 GMO erlassen hat oder soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft wurden oder soweit eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt wurde.

In der bisherigen EGMO gab es zum Artikel 222 GMO keine vergleichbare Regelung.

1. Die Ermächtigungen des Marktorganisationsgesetzes sind an diese neuen Regelungen des Unionsrechts anzupassen und zu erweitern. Die Aktualisierung der Bezeichnung der zuständigen Bundesministerien nach der Umorganisation der Bundesregierung ist ebenso notwendig wie die Einfügung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Überführung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in das MOG, die Aktualisierung von Vorschriften und Korrektur redaktioneller Fehler.
2. Das Agrarmarktstrukturgesetz ist um eine Verordnungsermächtigung zu ergänzen, welche es erlaubt, eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 222 GMO in Deutschland umzusetzen. Außerdem ist die Aktualisierung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums nach der Umorganisation der Bundesregierung notwendig.
3. Das Weingesetz ist um eine Verordnungsermächtigung zu ergänzen, welche es erlaubt, eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 216 GMO in Deutschland umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält in Artikel 1 im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen von Ermächtigungsgrundlagen im Hinblick auf die in der neuen GMO vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung.

Artikel 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die Vorschrift des Artikels 222 GMO, der die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten regelt, umzusetzen.

Artikel 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die Vorschrift des Artikels 216 GMO, der die Gewährung nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein in Krisenfällen ermöglicht, umzusetzen.

Daneben sind weitere Aktualisierungen, datenschutzrechtliche Regelungen, Änderungen der Ressortzuständigkeiten als Folge der Umorganisation der Bundesregierung sowie klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgesehen.

III. Alternativen

Keine.

Der Verzicht auf eine Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen im Marktorganisationsgesetz, im Agrarmarktstrukturgesetz und im Weingesetz im Hinblick auf die in der neuen GMO vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung führte zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Landwirtschaft.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11 und 17 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Denn zur Wahrung der Rechtseinheit ist es erforderlich, für eine bundeseinheitliche Durchführung der sowohl die Landwirtschaft als auch ihre nachgeordneten Wirtschaftsbereiche betreffenden Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes sowie des Weingesetzes zu sorgen. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen für diese Bereiche würden erhebliche Rechtsunsicherheiten bedeuten, die unzumutbare Behinderungen im Rechtsverkehr zur Folge hätten. Dies gilt insbesondere für die zentralen mit diesem Gesetzentwurf durchzuführenden Regelungen des Unionsrechts. Im Falle von Marktstörungen, die der Europäischen Kommission den Erlass außergewöhnlicher Maßnahmen gemäß Artikel 219 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen, ist eine zügige Durchführung ohne Rechtsunsicherheiten und daher eine bundeseinheitliche Durchführung erforderlich.

Die Kompetenz des Bundes zur Übertragung von Aufgaben an bundeseigene Behörden, die Marktordnungsstelle und die Bundesfinanzverwaltung, ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Artikel 219 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erweitert für die Europäische Kommission die Möglichkeit, sog. außergewöhnliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Marktstörungen und Marktstützungsmaßnahmen zu erlassen. Hierbei handelt es sich um zukünftige unionsrechtlich vorgegebene neue Maßnahmen, die dann einer zügigen Durchführung bedürfen. Diese neuen Aufgaben sollen national u.a. durch §§ 9b, 9c, 9d und 6a des Marktorganisationsgesetzes durchgeführt werden. Angesichts der ggf. bestehenden Eilbedürftigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen muss es möglich sein, diese durch bundeseigene Behörden (Marktordnungsstelle oder Bundesfinanzverwaltung) durchzuführen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere durch die Anpassung und Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen im Marktorganisationsgesetz, im Agrarmarktstrukturgesetz, im Milch- und Margarinegesetz und im Weingesetz wird sichergestellt, dass EU-Recht durchgeführt werden kann.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind durch die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen im Marktorganisationsgesetz und im Agrarmarktstrukturgesetz nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Da ausschließlich Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen angepasst und geschaffen werden, entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Durch die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen im Marktorganisationsgesetz, im Agrarmarktstrukturgesetz und im Weingesetz entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen im Marktorganisationsgesetz, im Agrarmarktstrukturgesetz und im Weingesetz verursachen keinen neuen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen keine Kosten für Unternehmer und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung

Eine Befristung der vorliegenden Änderungsgesetze oder der Stammgesetzes ist nicht sinnvoll. Die Stammgesetze dienen der Durchführung nicht befristeten Rechts, insbesondere unbefristet geltenden Unionsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift vor § 1)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderungen berücksichtigen die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die betreffenden Unionsvorschriften gelten ab dem 1. Mai 2016.

Zu Nummer 4 (Überschrift vor § 6)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Wortes „Besondere“ dient der Klarstellung. Die Terminologie zu Vergünstigungen im Sinne des § 6 MOG ist im MOG bisher nicht einheitlich, teilweise werden sie besondere Vergünstigungen und teilweise lediglich Vergünstigungen genannt; weiter gibt es in Parallele hierzu keine allgemeinen Vergünstigungen, die als solche bezeichnet werden. Das Wort „Vergünstigungen“ soll nunmehr allein für den Regelungsbereich des § 6 MOG verwandt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in § 6 und in weiteren Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes dienen der Aktualisierung von Behördenbezeichnungen, die auf Grund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) notwendig geworden sind.

Zu Doppelbuchstaben bb

Die Änderungen dienen der Aktualisierung des Gesetzestextes im Hinblick auf die erfolgte Fortentwicklung des EU-Marktordnungsrechts (Buchstaben d, e und f) und tragen dem mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation verbundenen Ziel Rechnung, Agrarorganisationen, d.h. Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände, zu stärken und diese auch bei drohenden oder bereits eingetretenen Marktstörungen oder spezifischen Problemen in Maßnahmen zur Marktstützung einzubinden. Um eine solche Einbindung von allen Agrarorganisationen zu ermöglichen, wird die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften in Buchstabe s ausgedehnt, damit nicht auf den Auffangtatbestand aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t zurückgegriffen werden muss. Auf Grund dieser Ermächtigung können zukünftig Vorschriften für nach Unionsrecht vorgesehene Beihilfen an anerkannte und nicht anerkannte Agrarorganisationen, an Betriebsfonds und andere Fonds dieser Einrichtungen erlassen werden. Gleichmaßen wird die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften in Buchstabe j auch auf Beihilfen an Agrarorganisationen und Erzeuger zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel, die Nichternte und die Grünernte sowie die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung der Beihilfemaßnahme den Agrarorganisationen entstehen können, erweitert.

Beihilfen zur Produktionsverringerung, die insbesondere in Krisensituationen denkbar sind, werden durch die Ergänzung der Aufzählung in § 6 Absatz 1 Buchstabe r ausdrücklich aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut des § 6 Absatz 2 wird erweitert, damit in Fällen, in denen das Unionsrecht es erfordert, die Preise nicht nur im Rahmen von Verbilligungen zugunsten des Verbrauchers, sondern auch in Fällen anderer Verbilligungen des Absatzes von Marktordnungswaren Preise vorgeschrieben werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderung berücksichtigt die Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol zum 1. Januar 2018.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Der neue § 6a ermöglicht, Rechtsverordnungen zu Vermarktungsnormen zur Durchführung von Unionsrecht zu erlassen. Diese Verordnungsermächtigung entspricht § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes, der zugleich aufgehoben wird, erweitert um Ein- und Ausfuhr und eine Einvernehmensregelung. § 6a wird ergänzt um eine § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsklassengesetzes entsprechende Regelung und ergänzt um die Möglichkeit, Eilverordnungen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 zu erlassen und § 6 Absatz 5 zu nutzen.

Durch diese Überführung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in das MOG wird erreicht, dass Maßnahmen, die auf Unionsrecht beruhen, zusammen mit anderen MOG-Maßnahmen, insbesondere Krisenmaßnahmen, durchgeführt werden können.

Die Überführung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in das MOG bedeutet, dass, wie bisher, auch nur die Schaffung solcher Vermarktungsnormen möglich ist, die „erforderlich“ sind, d.h. unionsrechtlich zwingend

vorgesehen sind. Daneben verbleibt es bei der Möglichkeit, nationale Handelsklassen nach dem Handelsklassengesetz zu schaffen. Für die Möglichkeit der Schaffung nationaler Handelsklassen besteht auch weiterhin Bedarf. Ferner hat die Überführung von § 1 Absatz 3 Handelsklassengesetz in das MOG keine Auswirkungen auf Vorschriften, die schon bislang neben dem Handelsklassengesetz stehen, so z. B. das Milch- und Margarinegesetz und das Weingesetz.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung und berücksichtigen die Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol zum 1. Januar 2018.

Zu Nummer 8 (§§ 8, 9, 15, 17, 21, 24, 28, 32, 38 und 40)

Die Änderung dient der Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 9 (§ 8a)

Der neue § 8a ermächtigt zur Regelung von Branchenvereinbarungen und Preisberichterstattung durch Rechtsverordnung. Hierbei geht es nicht um Vertragsverhandlungen und Kartellfreistellungen, wie sie die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie das Agrarmarktstrukturgesetz vorsehen. Vielmehr sieht derzeit Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang X Branchenvereinbarungen im Bereich Zucker losgelöst von den Regelungen über Vertragsverhandlungen vor. In Artikel 126 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Preisberichterstattung geregelt. Es kann sich in der Zukunft mit Auslaufen der Zuckerquote die Notwendigkeit ergeben, Einzelheiten zu diesen Branchenvereinbarungen und zur Preisberichterstattung zu regeln.

Zu Nummer 10 (§ 9a)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Die Einschlebung von „insbesondere bei Grundanforderungen und Standards“ dient der Klarstellung und entspricht der Terminologie in Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung der Terminologie in § 6.

Zu Nummer 11 (§ 9b)

Zu dem neuen § 9b sei zunächst auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter I. verwiesen. § 9b ermöglicht den Erlass von Rechtsverordnungen, wenn auf EU-Ebene Maßnahmen gestützt auf Artikel 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. § 9b benennt dabei die Voraussetzungen für das Vorliegen sog. außergewöhnlicher Maßnahmen. § 9b ist im Zusammenhang mit §§ 9c und 9d zu sehen, die nationale Finanzierungen von außergewöhnlichen Maßnahmen ermöglichen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das BMEL zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich des Verfahrens sowie über Voraussetzungen, Umfang sowie Höhe von Vergünstigungen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne der GMO erforderlich ist. Dies können Maßnahmen gegen drohende oder bereits eingetretene Störungen bestimmter Märkte, die durch erhebliche Preissteigerungen oder Preisrückgänge auf dem Binnenmarkt oder auf Märkten in Drittländern oder durch andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen worden sind, sein oder Maßnahmen zur Stützung bestimmter Märkte aufgrund von Marktstörungen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tier- oder Pflanzenseuchen ergeben oder die auf einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit oder auf Grund einer sehr schnellen Verschlechterung der Erzeugungs- und Marktbedingungen beruhen.

Absatz 2 stellt klar, dass die §§ 6, 6a, 7, 8, 9, 9a und 12 auf die Durchführung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen anzuwenden sind. Auch eine Kombination von Maßnahmen ist zur Marktstabilisierung möglich, wenn dies unionsrechtlich vorgesehen ist.

Durch Absatz 3 soll – sofern dies im Unionsrecht vorgesehen ist – ermöglicht werden, in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu regeln, dass anerkannte und nicht anerkannte Agrarorganisationen außergewöhnliche EU-Maßnahmen für ihre Mitglieder und auch für Nichtmitglieder durchführen oder an der Durchführung mitwirken können.

Absatz 4

Vor dem Hintergrund, dass außergewöhnliche EU-Maßnahmen für die Mitgliedstaaten selbst fakultativ sein oder fakultative Regelungen enthalten können, wird mit Absatz 4 – auch in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 – eine (unselbständige) Verordnungsermächtigung für den Fall geschaffen, dass Rechtsakte der Europäischen Union es Mitgliedstaaten freistellen, außergewöhnliche Maßnahmen ganz oder teilweise anzuwenden oder bei der Anwendung die in den EU-Rechtsakten enthaltenen Optionen auszuüben. Nach Satz 2 ist hierfür aber Voraussetzung, dass dies zur sachgerechten Durchführung der EU-Rechtsakte dienlich sein muss oder aus sachlichen Gründen geboten erscheint. Ein Aspekt der sachgerechten Durchführung ist, dass die Option so wettbewerbsfreundlich wie möglich ausgeübt wird.

In Satz 2 ist vorgesehen, dass in Rechtsverordnungen nach Satz 1 insbesondere Einzelheiten der Berechnung von Vergünstigungen im Sinne des § 6 Absatz 1 geregelt werden können oder im Falle einer ganz oder teilweisen Durchführung von Maßnahmen durch Agrarorganisationen Beträge festgesetzt werden können, um Nichtmitglieder an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Die festgesetzten Beträge müssen dabei den tatsächlichen Kosten entsprechen, die der jeweiligen Agrarorganisation bei der Durchführung entstehen und von dieser bei der Berechnung der Vergünstigung in Abzug gebracht werden können.

Absatz 5 macht den Erlass von Rechtsverordnungen, die außergewöhnliche Maßnahmen betreffen, die von den Ländern durchgeführt werden oder an deren Durchführung diese mitwirken, von der Zustimmung des Bundesrates abhängig. Satz 2 enthält eine Eilverordnungsermächtigung, um in eiligen Fällen Rechtsverordnungen befristet ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen zu können.

Zu Nummer 12 (§ 9c)

Der neue § 9c entspricht weitgehend dem alten § 9b und enthält die dort bisher schon geregelte Ermächtigungsgrundlage für den Fall einer nationalen Mitfinanzierung von EU-Maßnahmen. Er ist, wie bisher, auf bestimmte außergewöhnliche Maßnahmen begrenzt, deren Tatbestände jetzt im neuen § 9b aufgeführt sind.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die neue Terminologie im Unionsrecht und zum anderen der Klarstellung, dass es sich um Fälle handelt, in denen ein Antrag erforderlich ist – üblicherweise Fälle der Kofinanzierung.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 1 enthält keine materiellen Änderungen. Es wurde lediglich die Darlegung der unionsrechtlichen Voraussetzungen für außergewöhnliche Maßnahmen durch den Begriff „außergewöhnliche Maßnahmen“ ersetzt, da der neue § 9b nunmehr die unionsrechtlichen Tatbestände für außergewöhnliche Maßnahmen enthält.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist überflüssig geworden, da sich dies aus dem neuen § 9b Absatz 2 ergibt.

Gemäß Absatz 2 richtet sich die Durchführung einer außergewöhnlichen Maßnahme nach § 9b, soweit sich nichts Abweichendes nach Absatz 3 oder auf Grund des Absatzes 3 ergibt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Terminologie im Unionsrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen unter aaa) und ccc) dienen der Anpassung an die neue Terminologie im Unionsrecht und die Aufführung der Tatbestände für außergewöhnliche Maßnahmen und die Kombinationsmöglichkeit von Maßnahmen in § 9b.

Die Einfügung unter bbb) dient der Klarstellung, dass die Legaldefinition „Erzeugerverband“ weitere Zusammenschlüsse als nur Agrarorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Terminologie im Unionsrecht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung unter aa) dient der Anpassung an die neue Terminologie im Unionsrecht und die Änderung unter bb) ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 13 (§ 9d)

Der neue § 9d vervollständigt die Regelungen zu außergewöhnlichen Maßnahmen. Er ermöglicht die Finanzierung von unionsrechtlich vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen ohne Antrag. Gedacht ist dabei an unionsrechtliche Regelungen über die Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen, die es dem Mitgliedstaat freistellen, seinerseits Maßnahmen zu ergreifen und voll zu finanzieren.

§ 9d ist § 9c nachgebildet. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 9e)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll die Ermächtigung auf außergewöhnliche Maßnahmen zur Marktstützung ausgeweitet werden, um begünstigende Bescheide in den Fällen des § 6 unter Nachprüfungsvorbehalt erlassen zu können, wenn der Beihilfesachverhalt noch nicht abschließend geprüft ist und ein Erfordernis aus dem Unionsrecht dazu herührt. Steht Unionsrecht der Regelung entgegen, kann kein Erfordernis zur Durchführung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die Klarstellung in der Terminologie des § 6 nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen betreffen alle die Aktualisierung der Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur neuen Ermächtigungsgrundlage in § 9b in Verbindung mit §§ 9c und 9d.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur neuen Ermächtigungsgrundlage in § 9b sowie Klarstellung der Terminologie in § 6. Indem der Begriff „Vergünstigung“ nunmehr durchgängig für die Fälle des § 6 verwendet wird, kann dieser nicht mehr im Rahmen von § 10 genutzt werden. Im Rahmen des § 10 sollen als Spezialregelung zu §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes alle Fälle der begünstigenden Verwaltungsakte und nicht nur Fälle des § 6 erfasst werden. Daher wird die Terminologie des § 10 an die Terminologie im Verwaltungsverfahrensgesetz angelehnt und der Begriff des „rechtlich erheblichen Vorteils“ eingeführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur neuen Ermächtigungsgrundlage in § 9b in Verbindung mit §§ 9c und 9d.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Klarstellung der Terminologie in § 6. Indem der Begriff „Vergünstigung“ nunmehr durchgängig für die Fälle des § 6 verwendet wird, kann dieser nicht mehr im Rahmen von § 10 genutzt werden. Im Rahmen des § 10 sollen als Spezialregelung zu §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes alle Fälle der begünstigenden Verwaltungsakte erfasst werden. Daher wird die Terminologie des § 10 an die dortige Terminologie angelehnt und der Begriff des „rechtlich erheblichen Vorteils“ eingeführt.

Zu Nummer 16 (§ 11)

Die Neufassung enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Ermächtigungsgrundlage in § 9b in Verbindung mit §§ 9c und 9d sowie eine redaktionelle Folgeänderungen zur Klarstellung der Terminologie in § 6. Indem der Begriff „Vergünstigung“ nunmehr durchgängig für die Fälle des § 6 verwendet wird, kann dieser nicht mehr im Rahmen von § 11 genutzt werden. § 11 steht in Regelungszusammenhang mit § 10. Im Rahmen des § 10 sollen als Spezialregelung zu §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes alle Fälle der begünstigenden Verwaltungsakte erfasst werden. Daher wird auch die Terminologie des § 11 an die dortige Terminologie angelehnt und der Begriff des „rechtlich erheblichen Vorteils“ eingeführt.

Zu Nummer 17 (§ 12)

Die Verordnungsermächtigung soll erweitert werden und den Erlass von Vorschriften nicht nur zur Höhe der Abgaben, sondern auch zu den Einzelheiten bei der Berechnung der Abgabenhöhe, insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzzeiträumen, ermöglichen.

Zu Nummer 18 (§ 13)

Die Änderungen betreffen die Aktualisierung der Behördenbezeichnung, eine Folgeänderung zu § 9b und den damit einhergehenden Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen und eine Folgeänderung zu § 17.

Zu Nummer 19 (§ 14)

Folgeänderung zur Änderung der Terminologie in § 6.

Zu Nummer 20 (§ 17)

Zu Buchstabe a

In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass dieser für Fälle des § 6 und des § 7 Anwendung findet. Die Duldungspflicht des § 17 Absatz 1 Satz 2 wird um die Fälle erweitert, die sich aus der neuen Verordnungsermächtigung in § 6a ergeben können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 21 (Überschrift vor § 18)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 23 (Überschrift vor § 31)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 24 (§ 31)

Folgeänderung zu §§ 9b, 9c und 9d sowie zu § 6a. Vgl. auch im Allgemeinen Teil der Begründung unter IV.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 6)

Nach § 34 wird ein neuer Abschnitt 6 zum Datenschutz eingefügt. Dieser ist erforderlich geworden, damit das MOG den heutigen Anforderungen des Datenschutzrechts gerecht wird. Von Marktordnungsmaßnahmen des MOG sind vielfach Landwirte und damit natürliche Personen betroffen. Selbst wenn juristische Personen betroffen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelangaben auf die dahinter stehenden natürlichen Personen durchschlagen.

Die neuen Regelungen des MOG zum Datenschutz müssen sich der Problematik stellen, dass sie die Datenflüsse von zumeist zukünftigen Maßnahmen nach dem MOG, die auf heute noch nicht bekanntem Unionsrecht und wirtschaftlichen Zusammenhängen beruhen, abdecken müssen. Denn das MOG selbst regelt nur vereinzelt den Umgang mit personenbezogenen Daten; vielmehr enthält es eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen, die im Einzelfall auf einen Unionsrechtsakt hin erlassen werden. Die meisten datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte werden daher erst in der Zukunft bei der Ausschöpfung der Verordnungsermächtigungen des MOG im Einzelnen ausgestaltet werden.

Zu § 34a

§ 34a Absatz 1 listet zusammen mit der Anlage die Betriebsdaten auf, die im Rahmen der Durchführung des MOG erhoben werden oder bei der Überwachung der Einhaltung des MOG festgestellt werden; die erhebungsbefugte Behörde ergibt sich aus § 34b. Dieser Datenkranz wurde aufgrund von Maßnahmen nach dem MOG in der Vergangenheit zusammengestellt. Sollte sich dieser in der Zukunft als lückenhaft erweisen, muss die Verordnungsermächtigung in § 34e Absatz 2 zum Zuge kommen.

Ausgenommen von den Datenschutzbestimmungen des MOG werden solche Betriebsdaten, auf die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 die Abgabenordnung anzuwenden ist. Die Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften der Abgabenordnung hat sich bewährt und soll insbesondere im Rahmen des Auslaufens der Milchquote nicht geändert werden.

Zu § 34b

Nach § 34b können die zuständigen Behörden personenbezogene Daten nach § 34a Absatz 1 erheben, verarbeiten und nutzen zum Zweck der Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen nach dem MOG. Es ist erforderlich, den Behörden alle Aspekte der Verarbeitung von Daten einzuräumen. Zwar finden sich in § 34c und d abschließende spezielle Vorschriften zur Übermittlung und Löschen von Daten. Jedoch soll den Behörden auch das Verändern von Daten eingeräumt werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies aufgrund zukünftiger, nach heutigem Stand in ihrer Ausgestaltung nicht vorhersehbarer unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich wird.

Zu § 34c

§ 34c regelt den Austausch von Daten nach § 34a Absatz 1, sollten mehrere Behörden für die Durchführung oder Kontrolle einer Maßnahme nach dem MOG zuständig sein (Absätze 2 und 3). Absatz 1 ermöglicht die Weitergabe von Daten zum Zwecke der Rechts- und Fachaufsicht. Die Erforderlichkeit der Übermittlung der Daten kann dabei nicht auf der Ebene des MOG geregelt werden, da die Ausgestaltung der mit dem MOG durchzuführenden Maßnahme in der Zukunft liegt und nicht absehbar ist. Die Konkretisierung der Erforderlichkeit der Übermittlung von Daten wird sich entweder aus dem zukünftigen Unionsrecht oder dem nationalen Durchführungsrecht ergeben.

Zu § 34d

§ 34d regelt die datenschutzrechtlich notwendige Löschung der betroffenen Daten nach § 34a Absatz 1 durch die Daten verarbeitenden Behörden i.S.v. §§ 34 a bis c. Es gilt der Grundsatz, dass diese Behörde die Daten zu löschen hat, wenn sie zur Erfüllung der nach Unionsrecht festgelegten Aufgaben nicht mehr erforderlich sind; spätestens nach dem Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Daten erhoben worden sind, sind die Daten zu löschen.

Die Zehnjahresfrist ergibt sich zum einen aus Artikel 69 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Mit den Instrumenten des MOG können gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 MOG Maßnahmen betreffend Direktzahlungen durchgeführt werden. Direktzahlungen unterfallen gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den Regelungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und sind in der InVeKoS Datenbank zu speichern. Diese Daten müssen im laufenden Kalender- und/oder Wirtschaftsjahr für die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre für die zuständige Behörde abrufbar bleiben.

Zum anderen betreffen die im Rahmen des MOG erhobenen Daten vielfach Maßnahmen, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden und den Regelungen des Rechnungsabschlussverfahrens in Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterliegen. Die Zehnjahresfrist soll daher auch sicherstellen, dass die Daten zur Durchführung des EU-Rechnungsabschlusses vorliegen. Für den Rechnungsabschluss bestehen Aufbewahrungsfristen gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, deren Beginn sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Rechnungen für das Haushaltsjahr durch die Kommission bemisst; daher kann die Aufbewahrungsfrist nicht genauer benannt werden.

Sollte es aufgrund des nicht erfolgten Rechnungsabschlusses oder aufgrund anderer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sein, die Daten nach Ablauf der Zehnjahresfrist nicht zu löschen, müssen sie nach Absatz 2 gesperrt werden.

Zu § 34e

§ 34e Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung in technischer und organisatorischer Hinsicht das Verwaltungsverfahren bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu regeln, wenn dies zur sachgerechten Durchführung von Unionsrecht, die auf das MOG gestützt wird, erforderlich ist. Diese Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um flexibel auf zukünftig durchzuführendes Unionsrecht reagieren zu können, sollten danach Verwaltungsverfahren erforderlich werden, die die Datenschutzvorschriften in §§ 34a ff. nicht abdecken.

Absatz 2 wird von demselben Gedanken getragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Unionsrecht in der Zukunft andere Verwaltungsverfahren bei der Abwicklung von durch das MOG durchgeführten Maßnahmen erforderlich macht, als sie heute üblich sind. Da die Datenschutzbestimmungen der §§ 34a ff. die Aufgabe haben, die Durchführung zukünftigen Unionsrechts datenschutzrechtlich zu untermauern, muss die Möglichkeit bestehen, die Anlage im Einzelfall zu erweitern, sollte dies unionsrechtlich erforderlich sein. Diese Erweiterung muss durch Rechtsverordnung möglich sein. Ziel des MOG ist es, sich aus dem Unionsrecht ergebende Marktordnungsmaßnahmen selbst durch Rechtsverordnung durchzuführen. Hierzu weist das MOG ein umfangreiches Instrumentarium auf (vgl. §§ 6 ff. MOG). Denn bei den durch das MOG durchzuführenden Maßnahmen handelt es sich zumeist um eilig durchzuführende Maßnahmen, wenn nicht sogar um außergewöhnliche Maßnahmen der §§ 9b ff., die auf Artikel 219 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beruhen und die der schnellstmöglichen Umsetzung bedürfen. § 9 Absatz 2 InVe3KoS-Daten-Gesetz enthält eine vergleichbare Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die in der Anlage zum Gesetz aufgelisteten Daten zu erweitern.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Eilverordnungen zu erlassen.

Zu Nummer 26 (Überschrift nach § 34e)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 27 (§ 36)

Folgeänderung zur Einfügung von § 9b und § 6a. Diese werden in die Bußgeldbestimmung aufgenommen.

In Absatz 6 wird eine Differenzierung der Höhe der Bußgeldandrohung in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 vorgenommen. Die Verordnungsermächtigungen in § 15 Satz 1, § 16 und § 21 Satz 1 Nummer 4 (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe f) betreffen reine Überwachungsmaßnahmen. Verstöße gegen derartige Überwachungspflichten sind im Unrechtsgehalt mit den Verstößen vergleichbar, die von § 36 Absatz 6 Nummer 2 umfasst werden. Diese werden daher der Nummer 2 zugeordnet.

Zu Nummer 28 (§ 37)

Folgeänderung zur Streichung des Wortes „besondere“ in § 6.

Zu Nummer 29 (Überschrift vor § 39)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (Überschrift vor § 41)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 42)

Folgeänderung zur Streichung des Wortes „besondere“ in § 6.

Zu Nummer 32 (§ 44)

Zu Absatz 1: Die Änderung in § 4 Nummer 1 berücksichtigt die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die betreffenden Unionsvorschriften gelten ab dem 1. Mai 2016.

Zu Absatz 2: Die Änderungen in §§ 6 Absatz 3, 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 berücksichtigen die Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol zum 1. Januar 2018.

Aus diesem Grund sind in beiden Fällen Übergangsregelungen erforderlich.

Zu den Absätzen 3 und 4: Ferner macht die Einfügung eines neuen § 6a in das MOG und die Aufhebung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes Übergangsvorschriften erforderlich. Mehrere Rechtsverordnungen machen derzeit von der Möglichkeit in § 1 Absatz 3 Nummer 2 Gebrauch, das Zuwiderhandeln gegen bestimmte in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union enthaltene Gebote oder Verbote mit Geldbuße zu bedrohen (z. B. § 9 Absatz 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, § 4 Absatz 2 der Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse, § 4 Absatz 4 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel, § 7 Absatz 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, § 6 Absatz 2 der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen, § 4 Absatz 2 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen und Kategorien für Rinderschlachtkörper). Mit der Übergangsvorschrift in Absätzen 3 und 4 wird sichergestellt, dass keine Lücken in der Bußgeldbewehrung entstehen, bis diese Verordnungen an die neue Rechtslage angepasst wurden.

Zu Absatz 5: Schließlich machen die neu eingefügten Vorschriften zum Datenschutz eine Übergangsvorschrift notwendig für jene Rechtsverordnungen, die bisher aufgrund des MOG erlassen wurden und noch keine Vorschrift zum Datenschutz enthalten. Für diese Rechtsverordnungen gilt bis zu ihrer ersten Änderung die Anlage unmittelbar.

Zu Nummer 33 (Anlage)

Es wird auf die Begründungen zu §§ 34a und 34 e verwiesen.

Die in der Anlage aufgeführten Daten wurden aufgrund von Maßnahmen zusammengestellt, die in der Vergangenheit auf das MOG gestützt wurden und von denen daher erwartet werden kann, dass sie auch bei zukünftigen Maßnahmen benötigt werden. Dabei sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wie sich aus § 34a ergibt, ist erforderlich, dass die Notwendigkeit der Erhebung des Datums aus dem Unionsrecht, dem MOG oder einer auf das MOG gestützten Rechtsverordnung folgt. Im Regelfall wird dies bedeuten, dass die auf das MOG gestützte Rechtsverordnung die Daten benennen wird, die für die Durchführung dieser Marktordnungsmaßnahme gebraucht werden.

Zu der Notwendigkeit der Daten im Einzelnen:

Der zuständigen Behörde muss die eindeutige Identifizierung der von der Maßnahme betroffenen natürlichen oder juristischen Person möglich sein. Hierzu sind die Daten unter I. erforderlich. Die Notwendigkeit der Erhebung des Datums des zuständigen Amtsgerichts ist erforderlich, da die Handelsregisternummer für sich allein nicht eindeutig ist. Der Stand des Handelsregisterauszugs ist z. B. im Rahmen der Lizenzvorschriften erforderlich (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006), um einen Handelsbetrieb mit einer kontinuierlichen Teilnahme am Wirtschaftsleben in Deutschland nachzuweisen.

Die unter II Nummern 1 bis 8 und 14 genannten Daten stellen Daten dar, die in der Vergangenheit im Rahmen von Maßnahmen nach dem MOG üblicherweise erhoben wurden. Dabei stellt Nummer 6 einen Auffangtatbestand dar, soweit das Unionsrecht nichts anderes vorsieht.

Die Tätigkeiten der Marktordnungsstelle im Rahmen des MOG im Rahmen der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 5 UStG. Sie setzt daher in

bestimmten Bereichen anstelle der Rechnungsstellung durch den Zahlungsempfänger ein Gutschriftsverfahren ein. Hierzu müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (II Nr. 9) und, wenn eine solche nicht vorhanden, die Steuernummer (II Nr. 10) erhoben werden.

Die Zoll- bzw. EORI Nummer (II Nr. 11) muss z. B. bei Lizenzverfahren zur eindeutigen Identifizierung des Lizenznehmers erhoben werden (vgl. Artikel 4k der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93).

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betroffenen einer Marktordnungsmaßnahme geht dessen Verfügungsbefugnis nach § 80 Absatz 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Marktordnungsmaßnahme ist daher die etwaige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (II Nr. 12) ein entscheidendes Datum.

Bei der Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen kann unionsrechtlich die Stellung von Sicherheiten (II Nr. 13) vorgeschrieben sein (vgl. z. B. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 826/2008).

Die unter III aufgeführten Daten ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung von unionsrechtlich geregelten Marktordnungsmaßnahmen. Das Unionsrecht sieht üblicherweise im Rahmen der einzelnen Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung zum neuen § 5a.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Zu dem neuen § 5a sei zunächst auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere zur Regelung des Verfahrens, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten (Artikel 222 GMO) erforderlich ist. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruht auf dem Regelungszusammenhang mit kartellrechtlichen Vorschriften.

Absatz 2: Vor dem Hintergrund, dass außergewöhnliche EU-Maßnahmen für die Mitgliedstaaten selbst fakultativ sein oder fakultative Regelungen enthalten können, wird mit diesem Absatz eine unselbständige Verordnungsermächtigung für den Fall geschaffen, dass ein Rechtsakt der Europäischen Union es den Mitgliedstaaten freistellt, außergewöhnliche Maßnahmen ganz oder teilweise anzuwenden und bei der Anwendung die in den EU-Rechtsakten enthaltenen Optionen auszuüben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Weingesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Einführung des neuen § 52b erfordert redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Artikel 216 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglicht den Mitgliedstaaten die Gewährung nationaler Zahlungen an Weinerzeuger für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Wein in begründeten Krisenfällen.

In Deutschland sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um Wettbewerbsnachteile in Krisenfällen zu vermeiden. Im Hinblick darauf, dass die Kommission gemäß Artikel 216 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Durchführungsrechtsakte erlassen kann, sollte eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden,

die es dem Bundesministerium ermöglicht, kurzfristig erforderliche Regelungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu treffen. Erst im konkreten Krisenfall sollte festgelegt werden, wie Verfahren, Kreis der Zahlungsberechtigten oder konkrete Zahlungsvoraussetzungen ausgestaltet werden. Nur so können mögliche Widersprüche zu den von der Kommission in begründeten Krisenfällen erlassenden Regelungen vermieden werden. Sofern allerdings die Bundesländer selbst Zahlungsmaßnahmen durchführen oder an der Durchführung beteiligt sind, ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig, die allerdings in besonders eiligen Fällen nach Erlass einer Eilverordnung gemäß § 53 Absatz 3 des Weingesetzes auch innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nachgeholt werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Handelsklassengesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

§ 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes wird mit § 6a in das Marktorganisationsgesetz überführt. Folgeänderungen in § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 5 Absatz 1 sind erforderlich. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Rechtsverordnungen nach dem vorliegenden Gesetz sollten grundsätzlich neben dem Bundesgesetzblatt auch im Bundesanzeiger und damit beschleunigt verkündet werden können, um flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Milch- und Margarinesgesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue § 1 Abs. 1a dient der Klarstellung, dass das gesamte Milch- und Margarinesgesetz auch zur Durchführung von Unionsrecht genutzt werden kann. Der bisherige § 12 bezog sich nur auf die Rechtsharmonisierung. Durch die Übernahme des vormaligen milchgütebezogenen Richtlinienrechts in die GMO besteht jedoch auch der Bedarf, unionsrechtliche Verordnungen durchzuführen. Zugleich wird dadurch verdeutlicht, dass das Milch- und Margarinesgesetz auch nach der Überführung des § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in das MOG als Spezialgesetz für den Milchbereich zur Durchführung von Unionsrecht genutzt werden kann.

Zu Nummer 2

Der neugefasste § 12 ermöglicht vergleichbar mit dem neuen § 6a MOG den Erlass von Durchführungsrecht im Wege der Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Bestimmung ist § 6 Absatz 4 Satz 2 MOG nachgebildet.

Zu Nummer 3

Rechtsverordnungen nach dem vorliegenden Gesetz sollten grundsätzlich neben dem Bundesgesetzblatt auch im Bundesanzeiger und damit beschleunigt verkündet werden können, um flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Eine Neubekanntmachung des Marktorganisationsgesetzes soll angesichts der seit der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 bereits erfolgten Änderungen möglich sein. Die Möglichkeit der Neubekanntmachung des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinesgesetzes sowie des Handelsklassengesetzes soll ebenfalls geschaffen werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen möglichst bald in Kraft treten. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.